

Bundesgesetzblatt¹⁶⁸⁹

Teil II

Z 1998 A

1985

Ausgegeben zu Bonn am 21. Dezember 1985

Nr. 41

Tag	Inhalt	Seite
19. 12. 85	Gesetz zu dem Beschluß des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 7. Mai 1985 über das System der eigenen Mittel der Gemeinschaften	1690
28. 11. 85	Verordnung über den Amtsbereich der vorgeschobenen Grenzdienststellen im Bahnhof Salzburg Hbf	1694
3. 12. 85	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 1/86 – Änderungen zum 1. Januar 1986)	1698
	613-2-1	
10. 12. 85	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 6/85 – Zollkontingent für Spezialwalzdraht – 2. Halbjahr 1985)	1701
	613-2-1	
18. 12. 85	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 2/86 – Zollkontingent 1986 für Bananen)	1703
	613-2-1	
22. 11. 85	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Burundi über Technische Zusammenarbeit	1704
27. 11. 85	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Republik Sudan über Finanzielle Zusammenarbeit	1707
27. 11. 85	Bekanntmachung zu dem Europäischen Fürsorgeabkommen	1709
29. 11. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters	1710
29. 11. 85	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Republik Sudan über Finanzielle Zusammenarbeit	1710
2. 12. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über die Vorrechte und Immunitäten der Internationalen Seefunksatelliten-Organisation (INMARSAT)	1712
3. 12. 85	Bekanntmachung von Änderungen der Ausführungsordnung zum Patentrechtsabkommen	1713
4. 12. 85	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Republik Sudan über Finanzielle Zusammenarbeit	1715
4. 12. 85	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Afrika über technische Zusammenarbeit auf der Grundlage eines nicht rückzahlbaren Darlehens	1716
4. 12. 85	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Afrika (ECA) über technische Zusammenarbeit auf der Grundlage von Treuhandsmitteln	1718
–	Abschlußhinweis	1720

**Gesetz
zu dem Beschluß des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 7. Mai 1985
über das System der eigenen Mittel der Gemeinschaften**

Vom 19. Dezember 1985

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates
das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das
Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 1

Dem Beschluß des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 7. Mai 1985 über das System der eigenen Mittel der Gemeinschaften und den Schlußfolgerungen des Rates sowie den zu diesem Beschluß zu Protokoll des Rates abgegebenen Erklärungen wird zugestimmt. Der Beschluß, die Schlußfolgerungen des Rates und die zu diesem Beschluß zu Protokoll des Rates abgegebenen Erklärungen werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem Artikel 3 Abs. 4 des Beschlusses und seine übrigen Bestimmungen, die Schlußfolgerungen des Rates sowie die zu diesem Beschluß zu Protokoll des Rates abgegebenen Erklärungen nach seinem Artikel 8 Abs. 3 in Kraft treten, ist jeweils im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und
wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 19. Dezember 1985

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Finanzen
Stoltenberg

Der Bundesminister des Auswärtigen
Genscher

Beschluß des Rates vom 7. Mai 1985 über das System der eigenen Mittel der Gemeinschaften

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 201,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 173,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit dem Beschluß vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften – nachstehend „Beschluß vom 21. April 1970“ genannt – wurde ein Gemeinschaftssystem eigener Mittel eingeführt.

Um das System der eigenen Mittel aufzustocken, sollte unter Beibehaltung der durch den Beschluß vom 21. April 1970 geschaffenen bisherigen Einnahmequellen der auf die einheitliche Mehrwertsteuer-Bemessungsgrundlage angewandte Höchstsatz von 1% angehoben werden.

Den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates vom 25. und 26. Juni 1984 in Fontainebleau ist Rechnung zu tragen.

Gemäß diesen Schlußfolgerungen wird der Höchstsatz für die Abführung der Mehrwertsteuer-Eigenmittel zum 1. Januar 1986 auf 1,4 % festgelegt. Dieser Höchstsatz gilt für jeden Mitgliedstaat und tritt unmittelbar nach Abschluß der Ratifikationsverfahren, spätestens jedoch zum 1. Januar 1986 in Kraft. Der Höchstsatz kann auf einstimmigen Beschluß des Rates und nach Zustimmung entsprechend den nationalen Verfahren zum 1. Januar 1988 auf 1,6 % angehoben werden.

Ferner hat der Europäische Rat in diesen Schlußfolgerungen die Auffassung vertreten, daß die Ausgabenpolitik auf absehbare Zeit das wichtigste Mittel darstellt, um die Frage der haushaltsmäßigen Ungleichgewichte zu lösen.

Der Europäische Rat hat jedoch beschlossen, daß jeder Mitgliedstaat, der gemessen an seinem relativen Wohlstand eine zu große Haushaltslast trägt, zu gegebener Zeit in den Genuß einer Korrekturmaßnahme gelangen kann.

Eine solche Korrekturmaßnahme sollte nun auf das Vereinigte Königreich Anwendung finden –

hat folgende Bestimmungen festgelegt, die er den Mitgliedstaaten zur Annahme empfiehlt:

Artikel 1

Den Gemeinschaften werden zum Ausgleich ihres Haushalts nach Maßgabe der folgenden Artikel eigene Mittel zugewiesen.

Der Haushalt der Gemeinschaft wird, unbeschadet der sonstigen Einnahmen, vollständig aus eigenen Mitteln der Gemeinschaften finanziert.

Artikel 2

Folgende Einnahmen stellen eigene, in den Haushalt der Gemeinschaften einzusetzende Mittel dar:

- a) Abschöpfungen, Prämien, Zusatz- oder Ausgleichsbeträge, zusätzliche Teilbeträge und andere Abgaben auf den Warenverkehr mit Nichtmitgliedstaaten, die von den Gemeinschaftsorganen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik eingeführt worden sind oder noch eingeführt werden, und Abgaben, die im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Zucker vorgesehen sind;
- b) Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs und andere Zölle auf den Warenverkehr mit Nichtmitgliedstaaten, die von den Gemeinschaftsorganen eingeführt worden sind oder noch eingeführt werden.

Eigene, in den Haushalt der Gemeinschaften einzusetzende Mittel sind ferner Einnahmen aus sonstigen, gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft im Rahmen einer gemeinsamen Politik eingeführten Abgaben, sofern das Verfahren des Artikels 201 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder des Artikels 173 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft durchgeführt worden ist.

Artikel 3

(1) Eigenmittel sind auch die Einnahmen, die sich gemäß diesem Artikel aus der Anwendung von Sätzen auf die steuerpflichtige Mehrwertsteuer-Bemessungsgrundlage ergeben, die einheitlich für die Mitgliedstaaten nach Gemeinschaftsvorschriften bestimmt wird.

(2) Keiner der in Absatz 1 genannten Sätze darf 1,4 % übersteigen. Diese Sätze werden im Rahmen des Haushaltsverfahrens unter Berücksichtigung aller sonstigen Einnahmen festgesetzt.

(3) Die Sätze werden wie folgt berechnet:

- a) Für die in Absatz 1 genannte steuerpflichtige Bemessungsgrundlage wird ein einheitlicher Satz festgesetzt.
 - b) Bei dem auf das Vereinigte Königreich anzuwendenden Satz wird von dem auf der Grundlage des einheitlichen Satzes zu zahlenden Betrag ein Abzug vorgenommen, der folgendermaßen bestimmt wird:
 - i) Es wird die sich im vorhergehenden Haushaltsjahr ergebende Differenz zwischen dem prozentualen Mehrwertsteueranteil des Vereinigten Königreichs, der in diesem Jahr einschließlich der Berichtigungen für frühere Jahre bei Anwendung des einheitlichen Satzes gezahlt worden wäre, und dem prozentualen Anteil des Vereinigten Königreichs an den aufgeteilten Gesamtlasten berechnet;
 - ii) der so errechnete Differenzbetrag wird auf die aufgeteilten Gesamtlasten angewandt;
 - iii) das Ergebnis wird mit 0,66 multipliziert.
- Der verringerte Betrag wird durch die Bemessungsgrundlage des Vereinigten Königreichs dividiert.

- c) Bei den auf die anderen Mitgliedstaaten anzuwendenden Sätzen wird ein Betrag in Höhe des in Buchstabe b) genannten Abzugs von diesen Mitgliedstaaten eingebracht. Die Aufteilung dieses Betrages wird zunächst entsprechend ihren Anteilen an den auf der Grundlage des einheitlichen Satzes zu leistenden Mehrwertsteuerzahlungen – unter Ausschluß des Vereinigten Königreichs – berechnet und sodann in der Weise angepaßt, daß der Anteil der Bundesrepublik Deutschland auf zwei Drittel des sich aus dieser Berechnung ergebenden Anteils begrenzt ist.

Zur Ermittlung der auf diese Mitgliedstaaten anzuwendenden Sätze werden die auf der Grundlage des einheitlichen Satzes zu zahlenden Beträge zuzüglich der Anteile der Mitgliedstaaten an dem zusätzlichen Betrag durch die Bemessungsgrundlagen der einzelnen Mitgliedstaaten dividiert.

- d) Im Falle der Anwendung von Absatz 7 werden die Mehrwertsteuerzahlungen bei den obengenannten Berechnungen für jeden betroffenen Mitgliedstaat durch Finanzbeiträge ersetzt.

(4) Beim Inkrafttreten dieses Absatzes wird abweichend von dem Beschluß vom 21. April 1970 ein Pauschalbetrag von 1 000 Millionen ECU von dem vom Vereinigten Königreich zu zahlenden Mehrwertsteuerbetrag in Abzug gebracht. Der diesem Abzug entsprechende Betrag ist von den anderen Mitgliedstaaten aufzubringen; die Aufteilung dieses Betrages berechnet sich nach Maßgabe von Absatz 3 Buchstabe c).

Die in vorstehendem Unterabsatz vorgesehenen Maßnahmen gelten als Änderungen der Mehrwertsteuer-Eigenmittel für das Haushaltsjahr 1985. Erforderlichenfalls werden die entsprechenden Beträge von der Kommission dem Haushalt 1985 zugerechnet.

(5) Die Kommission führt die für die Anwendung der Absätze 3 und 4 erforderlichen Berechnungen durch.

(6) Ist zu Beginn eines Haushaltsjahres der Haushaltsplan noch nicht festgestellt worden, so bleiben bis zum Inkrafttreten neuer Mehrwertsteuer-Sätze die zuletzt festgesetzten Sätze anwendbar.

(7) Werden die Vorschriften zur Festlegung der einheitlichen steuerpflichtigen Bemessungsgrundlage für die Mehrwertsteuer am 1. Januar des betreffenden Haushaltsjahres noch nicht in allen Mitgliedstaaten angewandt, so wird abweichend von Absatz 1 der Finanzbeitrag jedes Mitgliedstaats, der noch nicht die einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage für die Mehrwertsteuer anwendet, zum Haushalt der Gemeinschaften gemäß dem Anteil seines Bruttosozialprodukts an der Summe der Bruttosozialprodukte der Mitgliedstaaten festgelegt. Der Restbetrag des Haushalts wird durch die Einnahmen aus der Mehrwertsteuer gemäß Absatz 1 gedeckt, die in den übrigen Mitgliedstaaten erzielt werden. Diese Ausnahmeregelung wird unwirksam, sobald die Vorschriften zur Festlegung der einheitlichen steuerpflichtigen Bemessungsgrundlage für die Mehrwertsteuer in allen Mitgliedstaaten angewandt werden.

(8) Bruttosozialprodukt im Sinne des Absatzes 7 ist das Bruttosozialprodukt zu Marktpreisen.

Artikel 4

(1) Die Einnahmen im Sinne der Artikel 2 und 3 dienen unterschiedslos zur Finanzierung aller im Haushalt der Gemeinschaften ausgewiesenen Ausgaben.

(2) Die Finanzierung der Ausgaben für die Forschungsprogramme der Europäischen Gemeinschaften aus eigenen Mitteln der Gemeinschaften schließt weder aus, daß die Ausgaben für Ergänzungsprogramme in den Haushaltsplan der Gemeinschaften eingesetzt werden, noch daß sie durch Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten finanziert werden, deren Höhe und Aufbringungsschlüssel durch einstimmigen Beschluß des Rates festgelegt werden.

Artikel 5

Die Gemeinschaften erstatten jedem Mitgliedstaat 10 % der gemäß Artikel 2 Absatz 1 gezahlten Beträge als Erhebungskosten.

Artikel 6

Ein etwa entstehender Überschuß der eigenen Mittel der Gemeinschaften gegenüber den tatsächlichen Gesamtausgaben im Verlauf eines Haushaltsjahres wird auf das folgende Haushaltsjahr übertragen.

Artikel 7

(1) Die Gemeinschaftsmittel im Sinne der Artikel 2 und 3 werden von den Mitgliedstaaten gemäß den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erhoben, die gegebenenfalls zu diesem Zweck zu ändern sind. Die Mitgliedstaaten stellen diese Mittel der Kommission zur Verfügung.

(2) Unbeschadet der Rechnungsprüfung gemäß Artikel 206 a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Kontrollmaßnahmen gemäß Artikel 209 Buchstabe c) dieses Vertrages erläßt der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments einstimmig die Vorschriften über die Kontrolle der Erhebung der Einnahmen im Sinne der Artikel 2 und 3 sowie Vorschriften darüber, wie diese Einnahmen der Kommission zur Verfügung zu stellen und wie sie abzuführen sind.

Artikel 8

Dieser Beschluß wird den Mitgliedstaaten vom Generalsekretär des Rates der Europäischen Gemeinschaften bekanntgegeben und im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Die Mitgliedstaaten teilen dem Generalsekretär des Rates der Europäischen Gemeinschaften unverzüglich den Abschluß der Verfahren mit, die nach ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften zur Annahme dieses Beschlusses erforderlich sind.

Dieser Beschluß tritt in Kraft:

- hinsichtlich Artikel 3 Absatz 4 am zweiten Tag nach dem Eingang der letzten Mitteilung gemäß Absatz 2,
- hinsichtlich der übrigen Bestimmungen am zweiten Tag nach dem Eingang der letzten dieser Mitteilungen oder nach dem Tag der Hinterlegung der letzten Urkunde zur Ratifizierung der Verträge über den Beitritt Spaniens und Portugals durch die derzeitigen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, wobei der jeweils spätere Zeitpunkt maßgeblich ist, sofern nicht der Rat mit Einstimmigkeit einen davon abweichenden Beschluß faßt.

Unbeschadet des Artikels 3 Absatz 4 wird dieser Beschluß am 1. Januar 1986 wirksam, und der Beschluß vom 21. April 1970 zum gleichen Zeitpunkt aufgehoben. Erforderlichenfalls ist jede Bezugnahme auf den Beschluß vom 21. April 1970 als Bezugnahme auf den vorliegenden Beschluß aufzufassen.

Geschehen zu Brüssel am 7. Mai 1985.

Im Namen des Rates
Der Präsident
G. Andreotti

Schlußfolgerungen des Rates und Erklärungen zum Beschluß über das System der eigenen Mittel

1. Schlußfolgerungen des Rates über die Durchführungsmodalitäten

Der Rat billigt die in Dokument 5046/85 vorgesehenen Verfahren zur Berechnung der Berichtigung der Ungleichgewichte im Haushaltsplan, wobei Einvernehmen darüber besteht, daß die Ausgaben des Kapitels 42 (Fischereiabkommen mit Drittländern) von den aufgeschlüsselten Ausgaben ausgenommen sind.

2. Erklärungen

a) zu Artikel 1

Der Rat ist übereingekommen, daß Erlöse aus auf den Kapitalmärkten aufgenommenen Anleihen der Gemeinschaft nicht zu den „Sonstigen Einnahmen“ im Sinne des Artikels 1 dieses Beschlusses gehören.

b) zu Artikel 3 Abs. 3, 4 und 5

Die belgische und die luxemburgische Delegation haben daran erinnert, daß sie mit den von der Kommission gewählten Modalitäten für die Berücksichtigung und Aufteilung der Verwaltungsausgaben nicht einverstanden sind. Sie haben sich jedoch bereit erklärt, sich ihrer Verwendung für den ausschließlichen Zweck dieses Beschlusses nicht zu widersetzen. Diese Delegationen haben bean-

tragt, daß der Rat, wenn er gemäß den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Fontainebleau die Frage insgesamt ex novo erneut prüft, auch die Modalitäten für die Berücksichtigung und die Aufteilung der Verwaltungsausgaben überprüft und dabei bedenkt, daß diese Ausgaben, die von besonderer Art sind, nicht im wirtschaftlichen Interesse der betreffenden Mitgliedstaaten getätigt werden.

Die Kommission hat die Erklärung der belgischen und der luxemburgischen Delegation zur Kenntnis genommen und wird sie im Rahmen der Erstellung des Berichts, den sie gemäß den Schlußfolgerungen von Fontainebleau (Abschnitt I Nr. 4 der Schlußfolgerungen) vorzulegen hat, berücksichtigen.

c) Erklärungen der deutschen Delegation

Die deutsche Delegation weist darauf hin, daß die Haushaltsdisziplin gemäß den Schlußfolgerungen der Europäischen Räte von Brüssel 1984 und von Fontainebleau ein Grundprinzip der Ausgabenpolitik der Gemeinschaft darstellt.

Die Bundesregierung weist darauf hin, daß von den Möglichkeiten des Artikels 4 Abs. 2 nur dann Gebrauch gemacht werden kann, wenn die Verbreitung und Verwertung der durch das jeweilige Forschungsprogramm gewonnenen Kenntnisse zufriedenstellend geregelt ist.

**Verordnung
über den Amtsbereich der vorgeschobenen Grenzdienststellen
im Bahnhof Salzburg Hbf**

Vom 28. November 1985

Auf Grund des Artikels 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. August 1960 zu dem Abkommen vom 30. Mai 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung und über die Einrichtung von Gemeinschafts- oder Betriebswechselbahnhöfen an der deutsch-niederländischen Grenze (BGBl. 1960 II S. 2181) wird verordnet:

§ 1

Der in der Vereinbarung vom 26. September 1974 (BGBl. 1974 II S. 1316) vorgesehene Amtsbereich für die vorgeschobenen deutschen Grenzdienststellen im Bahnhof Salzburg Hbf und für die Grenzabfertigung in Zügen während der Fahrt auf der Strecke Salzburg-München wird nach Maßgabe der Vereinbarung vom 24. Oktober 1985 neu bestimmt. Die Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des in der Eingangsformel genannten Gesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

- (1) Diese Verordnung tritt am 24. Januar 1986 in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem die Vereinbarung vom 26. September 1974 außer Kraft tritt.
- (3) Der Tag des Außerkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 28. November 1985

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Obert

Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Neusel

Vereinbarung

Auswärtiges Amt
510-511.13/3 OST

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Österreichischen Botschaft mitzuteilen, daß die für die Grenzabfertigung zuständigen obersten Bundesbehörden der Bundesrepublik Deutschland in Ausführung von Artikel 1 Absatz 3 des Abkommens vom 14. September 1955 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr in der Fassung der Änderungsabkommen vom 21. Januar 1975 und 16. September 1977 für die Vereinbarung vom 26. September 1974 über die Errichtung vorgeschobener deutscher Grenzdienststellen im Bahnhof Salzburg Hbf und über die Grenzabfertigung in Zügen während der Fahrt auf der Strecke Salzburg-München folgende Änderung vorschlagen:

Artikel 1

Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

Der örtliche Bereich im Sinne des Artikels 4 Absatz 6 des Abkommens vom 14. September 1955 in der Fassung der Änderungsabkommen von 1975 und 1977 wird durch die nachstehenden Artikel 3 und 5 bis 8 bestimmt.“

Artikel 2

Artikel 3 erhält folgende Fassung:

„Artikel 3

Der örtliche Bereich umfaßt

- a) die von den Bediensteten beider Staaten gemeinsam benützten Flächen, Anlagen und Räume, und zwar
- die Bahnstrecke von der gemeinsamen Grenze bis zur Straßenunterführung „Fünfhausbrücke“ bei Bahnkilometer 87,851;
 - das Gelände des Bahnhofes Salzburg Hbf von der Straßenunterführung „Fünfhausbrücke“ bis zur Straßenunterführung „Fürstenwegbrücke“ bei Bahnkilometer 1,158, für die Wiener Strecke bis zur Unterführung „Wienerbrücke“ bei Bahnkilometer 312,228;
 - die auf diesem Gelände befindlichen Gebäude und Gebäudeteile jedoch nur, soweit sie nachstehend als zum örtlichen Bereich gehörend bezeichnet sind;
 - die Stückguthalle in der zwischen den Gebäuden Lastenstraße 5 und 7 gelegenen Lagerhalle;
 - im Gebäudetrakt der Fahrdienstleitung West die beiden Personenabfertigungshallen;
 - die Schalterhalle des Bahnhofes Salzburg Hbf mit dem Aufgabeschalter für Reisegepäck und Expreßgut mit anschließendem Lagerraum für die Reisegepäck- und Expreßgutabfertigung;
 - in dem von der Fahrdienstleitung West aus gesehen zweiten Behelfsbau auf Bahnsteig 8 den an der Nordostseite gelegenen Raum;
 - im Gebäude auf der Auto-Verladerampe den Dienstraum der Eisenbahnverwaltungen und den Aufenthaltsraum für die Reisenden;

- die überdachten Gehsteige vor dem Empfangsgebäude;
 - die sanitären Anlagen und alle Verbindungswege in dem vorstehend umschriebenen Gelände und in den vor- und nachstehend bezeichneten Gebäuden;
- b) die den deutschen Bediensteten zur alleinigen Benützung überlassenen Flächen, Anlagen und Räume, und zwar
- im Gebäude Lastenstraße 7 jeweils von der Nordostecke aus gerechnet im Erdgeschoß den dritten und vierten sowie den sechsten bis zehnten Raum, im ersten Obergeschoß die ersten sechs Räume und den Ablageraum im Keller;
 - im westlichen Teil des Gebäudetraktes der Fahrdienstleitung West im Erdgeschoß den zweiten beim Nordeingang an der Ostseite gelegenen Raum und die vier im südwestlichen Teil gelegenen Räume, im Obergeschoß die zwei im nordwestlichen Teil gelegenen Räume;
 - in dem von der Fahrdienstleitung West aus gesehen ersten Behelfsbau auf Bahnsteig 8 alle Räume;
 - im Aufnahme-/Empfangsgebäude westlich der Schalterhalle im Gleisgeschoß sämtliche Räume zu beiden Seiten der Stiege 2."

Artikel 3

Artikel 6 erhält folgende Fassung:

„Artikel 6

Bei welchen Reisezügen die Voraussetzungen des Artikels 4 vorliegen, stellen die Oberfinanzdirektion München, das Präsidium der Bayerischen Grenzpolizei und die zuständige Behörde der Deutschen Bundesbahn einerseits sowie die zuständige österreichische Zollbehörde, Sicherheitsbehörde und Eisenbahnbehörde andererseits längstens für eine Fahrplanperiode fest. Die Befugnis der genannten Behörden, diese Feststellungen im Einzelfall durch örtliche Beauftragte treffen zu lassen, bleibt unberührt."

Artikel 4

Artikel 7 erhält folgende Fassung:

„Artikel 7

Festgenommene oder zurückgewiesene Personen und sichergestellte Waren, Werte oder Beweismittel dürfen, sofern eine Beförderung mit der Bahn nicht tunlich ist, auf der kürzesten Straßenverbindung

- a) von den österreichischen Bediensteten von Freilassing, Traunstein, Rosenheim und München zur gemeinsamen Grenze bei Bad Reichenhall/Walserberg (Autobahn und Bundesstraße) oder bei Freilassing,
- b) von den deutschen Bediensteten von Salzburg zur gemeinsamen Grenze bei Freilassing, bei Walserberg/Bad Reichenhall (Autobahn und Bundesstraße) oder Hangendenstein/Schellenberg

verbracht werden. Für die dafür erforderlichen Amtshandlungen gehören diese Straßenverbindungen zum örtlichen Bereich."

Das Auswärtige Amt beehrt sich vorzuschlagen, daß durch den Austausch dieser Verbalnote und der Antwortnote der Österreichischen Botschaft die vorstehende Regelung eine Vereinbarung im Sinne des Artikels 1 Absatz 3 des Abkommens vom 14. September 1955 in der Fassung der Änderungsabkommen von 1975 und 1977 bildet, die drei Monate nach Durchführung dieses Notenwechsels in Kraft tritt und gleichzeitig mit der Vereinbarung vom 26. September 1974 außer Kraft tritt.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlaß, die Österreichische Botschaft erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bonn, den 24. Oktober 1985

L. S.

An die
Österreichische Botschaft

Österreichische Botschaft
Zl.112.05/209-A/85

Verbalnote

Die Österreichische Botschaft beehrt sich, dem Auswärtigen Amt den Empfang seiner Verbalnote 510-511.13/3 OST vom 24. Oktober 1985 zu bestätigen, deren Text wie folgt lautet:

(Es folgt der Text der einleitenden Note.)

Die Botschaft beehrt sich, dem Auswärtigen Amt mitzuteilen, daß die Österreichische Bundesregierung damit einverstanden ist, daß die vorgeschlagene Regelung durch den Austausch der Verbalnote des Auswärtigen Amtes und dieser Antwortnote eine Vereinbarung im Sinne des Artikels 1 Absatz 3 des Abkommens vom 14. September 1955 in der Fassung der Änderungsabkommen von 1975 und 1977 bildet, die drei Monate nach Durchführung dieses Notenwechsels in Kraft tritt und gleichzeitig mit der Vereinbarung vom 26. September 1974 außer Kraft tritt.

Die Österreichische Botschaft benützt gerne auch diesen Anlaß, dem Auswärtigen Amt den Ausdruck ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

Bonn, den 24. Oktober 1985

L. S.

An das
Auswärtige Amt

**Verordnung
zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs
(Nr. 1/86 – Änderungen zum 1. Januar 1986)**

Vom 3. Dezember 1985

Auf Grund des § 77 Abs. 4 Nr. 1 und 2 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (BGBl. I S. 529), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. August 1973 (BGBl. I S. 940) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Der Deutsche Teil-Zolltarif (BGBl. 1968 II S. 1044) in der zur Zeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

1. In Tarifnr. 27.01 A wird in Spalte 4 (Zollsatz vertragsmäßig) die Angabe „7,— DM für 1 000 kg Eigengewicht“ geändert in „6,— DM für 1 000 kg Eigengewicht“.
2. In Tarifnr. 27.01 B wird in Spalte 4 (Zollsatz vertragsmäßig) die Angabe „7,— DM für 1 000 kg Eigengewicht“ geändert in „6,— DM für 1 000 kg Eigengewicht“.
3. Die Tarifstellen für die dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) unterliegenden Waren des Kapitels 73 erhalten die aus der Anlage ersichtliche Fassung.
4. Der Anhang „Besondere Zollsätze gegenüber Griechenland“ wird gestrichen.
5. In Nummer 3 des Anhangs „Endgültiger Antidumpingzoll-EGKS“ werden die lfd. Nummern 1, 3, 4, 5, 7 und 9 gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Bonn, den 3. Dezember 1985

Der Bundesminister der Finanzen
Stoltenberg

Anlage
 (zu Artikel 1 Nr. 3)

Tarifstelle	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom	vertragsmäßig
1	2	3	4
73.01 A	Spiegeleisen (EGKS)	7 %	3,2 %
B	Hämatitroheisen (einschließlich Stahlorheisen) (EGKS)	5 %	3,2 %
C	phosphorhaltiges Roheisen (einschließlich Ferrophosphor) (EGKS)	5 %	4 %
D I	mit einem Gehalt an Titan von 0,30 bis 1 Gewichtshundertteil und an Vanadin von 0,50 bis 1 Gewichtshundertteil (EGKS)	5 %	frei
D II	anderes (EGKS)	5 %	3,2 %
73.02 A I	mit einem Gehalt an Kohlenstoff von mehr als 2 Gewichtshundertteilen (hochgekohlt Ferromangan) (EGKS)	4 %	4 %
73.03	Bearbeitungsabfälle und Schrott, von Eisen oder Stahl (EGKS)	frei	frei
73.05 B	Eisenschwamm und Stahlschwamm (EGKS)	7 %	2,5 %
73.06	Rohluppen, Rohschienen, Rohblöcke (Ingots), auch formlose Stücke, aus Eisen oder Stahl (EGKS)	7 %	2,5 %
73.07 A I	gewalzt (EGKS)	8 %	3,2 %
B I	gewalzt (EGKS)	8 %	3,2 %
73.08 A	mit einer Breite von weniger als 1,50 m, zum Wiederauswalzen bestimmt (EGKS), <i>unter zollamtlicher Überwachung</i>	7 %	3,8 %
B	anderes (EGKS)	7 %	4,4 %
73.09	Breitflachstahl (EGKS)	8 %	4,4 %
73.10 A I	Walzdraht (EGKS)	10 %	4,9 %
A II	Stabstahl, massiv (EGKS)	9 %	4,4 %
A III	Hohlbohrerstäbe (EGKS)	9 %	3,8 %
D I a)	warm gewalzt oder warm stranggepreßt (EGKS)	9 %	3,8 %
73.11 A I	nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt (EGKS)	9 %	4,4 %
A IV a) 1	warm gewalzt oder warm stranggepreßt (EGKS)	9 %	3,8 %
B	Spundwandstahl (EGKS)	9 %	4,4 %
73.12 A	nur warm gewalzt (EGKS)	10 %	5,3 %
B I	in Rollen, zum Herstellen von Weißband (EGKS)	10 %	5,3 %
C III a)	Weißband (EGKS)	10 %	4,9 %
C V a) 1	warm gewalzt (EGKS)	12 %	4,9 %
73.13 A I	mit einem Ummagnetisierungsverlust von 0,75 Watt oder weniger je kg, unabhängig von ihrer Dicke (EGKS)	12 %	4,4 %
A II	andere (EGKS)	10 %	4,9 %
B I a)	von 2 mm oder mehr (EGKS)	9 %	4,9 %
B I b)	von weniger als 2 mm (EGKS)	9 %	4,4 %
B II a)	von 3 mm oder mehr (EGKS)	10 %	4,9 %
B II b)	von mehr als 1 mm, jedoch weniger als 3 mm (EGKS)	9 %	4,4 %
B II c)	von 1 mm oder weniger (EGKS)	10 %	5,3 %
B III	nur glänzend gemacht, poliert oder hochglanzpoliert (EGKS)	10 %	4,9 %
B IV b) 1	Weißblech (EGKS)	10 %	4,9 %

Tarifstelle	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom	vertrags- mäßig
1	2	3	4
B IV b) 2	andere (EGKS)	10 %	4,9 %
B IV c)	verzinkt oder verbleit (EGKS)	10 %	5,3 %
B IV d)	andere (z. B. verkupfert, künstlich oxidiert, lackiert, vernickelt, verniert, plattiert, parkerisiert, bedruckt) (EGKS)	10 %	4,9 %
B V a) 2	andere (EGKS)	10 %	4,9 %
73.15 A I b) 1	Rohblöcke (Ingots) (EGKS)	7 %	2,5 %
A I b) 2	Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen (EGKS) ..	7 %	3,2 %
A III	Warmbreitband in Rollen (EGKS)	10 %	3,8 %
A IV	Breitflachstahl (EGKS)	10 %	4,4 %
A V b) 1	Walzdraht (EGKS)	10 %	4,9 %
A V b) 2	andere (EGKS)	10 %	4,4 %
A V d) 1 aa)	warm gewalzt oder warm stranggepreßt (EGKS)	10 %	3,8 %
A VI a)	nur warm gewalzt (EGKS)	10 %	4,9 %
A VI c) 1 aa)	warm gewalzt (EGKS)	10 %	4,9 %
A VII a)	nur warm gewalzt (EGKS)	10 %	4,9 %
A VII b) 1	von 3 mm oder mehr (EGKS)	10 %	4,9 %
A VII b) 2	von weniger als 3 mm (EGKS)	10 %	5,3 %
A VII c)	plattiert, überzogen, poliert oder mit anderer Oberflächen- bearbeitung (EGKS)	10 %	4,9 %
A VII d) 1	nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (EGKS)	10 %	4,9 %
B I b) 1 aa)	Abfallblöcke (EGKS)	frei	frei
B I b) 1 bb)	andere (EGKS)	5 %	2,5 %
B I b) 2	Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen (EGKS) ..	6 %	3,2 %
B III	Warmbreitband in Rollen (EGKS)	8 %	6 %
B IV	Breitflachstahl (EGKS)	8 %	6 %
B V b) 1	Walzdraht (EGKS)	8 %	6 %
B V b) 2	andere (EGKS)	8 %	6 %
B V d) 1 aa)	warm gewalzt oder warm stranggepreßt (EGKS)	8 %	5 %
B VI a)	nur warm gewalzt (EGKS)	8 %	6 %
B VI c) 1 aa)	warm gewalzt (EGKS)	8 %	6 %
B VII a) 1	mit einem Ummagnetisierungsverlust von 0,75 Watt oder weniger je kg, unabhängig von ihrer Dicke (EGKS)	12 %	6 %
B VII a) 2	andere (EGKS)	8 %	6 %
B VII b) 1	nur warm gewalzt (EGKS)	8 %	6 %
B VII b) 2 aa)	von 3 mm oder mehr (EGKS)	10 %	6 %
B VII b) 2 bb)	von weniger als 3 mm (EGKS)	8 %	6 %
B VII b) 3	plattiert, überzogen, poliert oder mit anderer Oberflächen- bearbeitung (EGKS)	8 %	6 %
B VII b) 4 aa)	nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (EGKS)	8 %	6 %

Tarifstelle	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom	vertrags- mäßig
1	2	3	4
73.16 A II a)	neu (EGKS)	10 %	4,4 %
A II b)	gebraucht (EGKS)	10 %	2,5 %
B	Leitschienen (EGKS)	10 %	3,8 %
C	Bahnschwellen (EGKS)	11 %	3,8 %
D I	gewalzt (EGKS)	11 %	3,8 %

**Verordnung
zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs
(Nr. 6/85 – Zollkontingent für Spezialwalzdraht – 2. Halbjahr 1985)
Vom 10. Dezember 1985**

Auf Grund des § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (BGBl. I S. 529), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. August 1973 (BGBl. I S. 940) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

Artikel 1

Im Deutschen Teil-Zolltarif (BGBl. 1968 II S. 1044) in der zur Zeit geltenden Fassung wird der Anhang Zollkontingente/2 nach Maßgabe der Anlage ergänzt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1985 in Kraft.

Bonn, den 10. Dezember 1985

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Finanzen
Stoltenberg

Anlage
 (zu Artikel 1)

Tarifstelle	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom	vertrags- mäßig
1	2	3	4
aus 73.15 A V b) 1 aus 73.15 B V b) 1	Spezialwalzdraht, nur warm gewalzt, mit einem Durchmesser von 5,50 bis 13 mm: a) aus Qualitätskohlenstoffstahl, mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,60 bis 0,70 Gewichtshundertteilen, an Silicium von höchstens 0,25 Gewichtshundertteilen, an Mangan von 0,50 bis 0,90 Gewichtshundertteilen, an Schwefel von höchstens 0,02 Gewichtshundertteilen, an Phosphor von höchstens 0,03 Gewichtshundertteilen und an Kupfer von höchstens 0,06 Gewichtshundertteilen, b) aus legiertem Stahl, mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,60 bis 0,70 Gewichtshundertteilen, an Silicium von 0,15 bis 0,30 Gewichtshundertteilen, an Mangan von 0,60 bis 0,90 Gewichtshundertteilen, an Schwefel und Phosphor von je höchstens 0,025 Gewichtshundertteilen, an Chrom von 0,50 bis 0,80 Gewichtshundertteilen und an Vanadin von 0,10 bis 0,25 Gewichtshundertteilen, c) aus legiertem Stahl, mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,50 bis 0,60 Gewichtshundertteilen, an Silicium von 1,20 bis 1,70 Gewichtshundertteilen, an Mangan von 0,40 bis 0,80 Gewichtshundertteilen, an Schwefel und Phosphor von je höchstens 0,025 Gewichtshundertteilen und an Chrom von 0,50 bis 0,80 Gewichtshundertteilen, 450 t vom 1. Juli 1985 bis 31. Dezember 1985, zum Herstellen von Ventillfederdraht im Zollgebiet bestimmt (EGKS) Anmerkungen: Die genannten Erzeugnisse müssen im übrigen den nachstehenden physikalischen Spezifikationen entsprechen: 1. Entkohlung: Tiefe der Entkohlung im fehlerfreien Werkstoff: – für Walz-Edeldraht aus Qualitätskohlenstoffstahl bzw. mit Chrom-Vanadiumlegierung: höchstens 0,05 mm – für Walzdraht mit Chrom-Siliziumgehalt: höchstens 0,07 mm. 2. Oberflächenbeschaffenheit: Tiefe der Fehler (Kratzer, Risse oder Überwalzungen), senkrecht zur Oberfläche gemessen: höchstens 0,05 mm. 3. Nichtmetallische Einschlüsse: Prüfung gemäß Norm AFNOR (Referenz A 04/106) vom Juli 1972 und Stahl-Eisen-Blatt 1570/71. Maximaler Richtwert Abbildung 1 von der Oberfläche bis zu einer Tiefe entsprechend zwei Dritteln des Radius. Maximaler Richtwert Abbildung 2 unterhalb einer Tiefe von zwei Dritteln des Radius bis zum Zentrum. Die angegebenen Werte gelten für alle Arten von Einschlüssen.	frei	–

**Verordnung
zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs
(Nr. 2/86 – Zollkontingent 1986 für Bananen)**

Vom 18. Dezember 1985

Auf Grund des § 77 Abs. 3 Nr. 3 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (BGBl. I S. 529), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. August 1973 (BGBl. I S. 940) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Im Deutschen Teil-Zolltarif (BGBl. 1968 II S. 1044) in der zur Zeit geltenden Fassung erhält im Anhang Zollkontingente/2 die Tarifstelle 08.01 B (Bananen usw.) die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Bonn, den 18. Dezember 1985

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Finanzen
Stoltenberg

**Anlage
(zu Artikel 1)**

Tarifstelle	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom	vertrags- mäßig
1	2	3	4
08.01 B	Bananen, 363 000 t, vom 1. Januar 1986 bis 31. Dezember 1986, zur Verwendung im Zollgebiet bestimmt	frei	—

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Burundi
über Technische Zusammenarbeit**

Vom 22. November 1985

In Bujumbura ist am 16. Juli 1984 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Burundi über Technische Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8 Abs. 1

am 12. November 1985

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens ist das Abkommen vom 31. März 1965 (BANz. Nr. 142 vom 3. August 1965) außer Kraft getreten.

Bonn, den 22. November 1985

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Zahn

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Burundi
über Technische Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Republik Burundi –

auf der Grundlage der zwischen beiden Staaten und ihren Völkern bestehenden freundschaftlichen Beziehungen,

in Anbetracht ihres gemeinsamen Interesses an der Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts ihrer Staaten und Völker und

in dem Wunsche, die Beziehungen durch partnerschaftliche Technische Zusammenarbeit zu vertiefen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Vertragsparteien arbeiten zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung ihrer Völker zusammen.

(2) Dieses Abkommen beschreibt die Rahmenbedingungen für die Technische Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien. Die Vertragsparteien können ergänzende Übereinkünfte über einzelne Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit (im folgenden als „Projektvereinbarungen“ bezeichnet)

schließen. Dabei bleibt jede Vertragspartei für die Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit in ihrem Land selbst verantwortlich. In den Projektvereinbarungen wird die gemeinsame Konzeption des Vorhabens festgelegt, wozu insbesondere sein Ziel, die Leistungen der Vertragsparteien, Aufgaben und organisatorische Stellung der Beteiligten und der zeitliche Ablauf gehören.

Artikel 2

(1) Die Projektvereinbarungen können eine Förderung durch die Regierung der Bundesrepublik Deutschland in folgenden Bereichen vorsehen:

- a) Ausbildungs-, Beratungs-, Forschungs- und sonstige Einrichtungen in der Republik Burundi;
- b) Erstellung von Planungen, Studien und Gutachten;
- c) andere Bereiche der Zusammenarbeit, auf die sich die Vertragsparteien einigen.

(2) Die Förderung kann erfolgen

- a) durch Entsendung von Fachkräften wie Ausbildern, Beratern, Gutachtern, Sachverständigen, wissenschaftlichem und technischem Personal, Projektassistenten und Hilfskräften; das gesamte im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland entsandte Personal wird im folgenden als „entsandte Fachkräfte“ bezeichnet;

- b) durch Lieferung von Material und Ausrüstung (im folgenden als „Material“ bezeichnet);
- c) durch Aus- und Fortbildung von burundischen Fach- und Führungskräften und Wissenschaftlern in der Republik Burundi, in der Bundesrepublik Deutschland oder in anderen Ländern;
- d) in anderer geeigneter Weise.

(3) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland übernimmt für die von ihr geförderten Vorhaben auf ihre Kosten folgende Leistungen, soweit die Projektvereinbarungen nicht etwas Abweichendes vorsehen:

- a) Vergütungen für die entsandten Fachkräfte;
- b) Unterbringung der entsandten Fachkräfte und ihrer Familienmitglieder, soweit nicht die entsandten Fachkräfte die Kosten tragen;
- c) Dienstreisen der entsandten Fachkräfte innerhalb und außerhalb der Republik Burundi;
- d) Beschaffung des in Absatz 2 Buchstabe b genannten Materials;
- e) Transport und Versicherung des in Absatz 2 Buchstabe b genannten Materials bis zum Standort der Vorhaben; hiervon ausgenommen sind die in Artikel 3 Buchstabe b genannten Abgaben und Lagergebühren;
- f) Aus- und Fortbildung von burundischen Fach- und Führungskräften und Wissenschaftlern entsprechend den jeweils geltenden deutschen Richtlinien.

(4) Soweit die Projektvereinbarungen nicht etwas Abweichendes vorsehen, geht das im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland für die Vorhaben gelieferte Material bei seinem Eintreffen in der Republik Burundi in das Eigentum der Republik Burundi über; das Material steht den geförderten Vorhaben und den entsandten Fachkräften für ihre Aufgaben uneingeschränkt zur Verfügung.

(5) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland unterrichtet die Regierung der Republik Burundi darüber, welche Träger, Organisationen oder Stellen sie mit der Durchführung ihrer Förderungsmaßnahmen für das gemeinsam durchzuführende Vorhaben beauftragt. Die beauftragten Träger, Organisationen oder Stellen werden im folgenden als „durchführende Stelle“ bezeichnet.

Artikel 3

Leistungen der Regierung der Republik Burundi

Sie

- a) stellt auf ihre Kosten für die Vorhaben in der Republik Burundi die erforderlichen Grundstücke und Gebäude einschließlich deren Einrichtung zur Verfügung, soweit nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland auf ihre Kosten die Einrichtung liefert;
- b) befreit das im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland für die Vorhaben gelieferte Material von Lizenzen, Hafen-, Ein- und Ausfuhr- und sonstigen öffentlichen Abgaben sowie von Lagergebühren und stellt sicher, daß das Material unverzüglich entzollt wird. Die vorstehenden Befreiungen gelten auf Antrag der durchführenden Stelle auch für in der Republik Burundi beschafftes Material;
- c) trägt die Betriebs- und Instandhaltungskosten für die Vorhaben;
- d) stellt auf ihre Kosten die jeweils erforderlichen burundischen Fach- und Hilfskräfte zur Verfügung; in den Projektvereinbarungen soll ein Zeitplan hierfür festgelegt werden;
- e) sorgt dafür, daß die Aufgaben der entsandten Fachkräfte so bald wie möglich durch burundische Fachkräfte fortgeführt werden. Soweit diese Fachkräfte im Rahmen dieses Abkommens in der Republik Burundi, in der Bundesrepublik

Deutschland oder in anderen Ländern aus- oder fortgebildet werden, benennt sie rechtzeitig unter Beteiligung der deutschen Auslandsvertretung oder der von dieser benannten Fachkräfte genügend Bewerber für diese Aus- oder Fortbildung. Sie benennt nur solche Bewerber, die sich ihr gegenüber verpflichtet haben, nach ihrer Aus- oder Fortbildung mindestens fünf Jahre an dem jeweiligen Vorhaben zu arbeiten. Sie sorgt für angemessene Bezahlung dieser burundischen Fachkräfte;

- f) erkennt die Prüfungen, die im Rahmen dieses Abkommens aus- und fortgebildete burundische Staatsangehörige abgelegt haben, entsprechend ihrem fachlichen Niveau an. Sie eröffnet diesen Personen ausbildungsgerechte Anstellungs- und Aufstiegsmöglichkeiten oder Laufbahnen;
- g) gewährt den entsandten Fachkräften jede Unterstützung bei der Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben und stellt ihnen alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung;
- h) stellt sicher, daß die zur Durchführung der Vorhaben erforderlicher Leistungen erbracht werden, soweit diese nicht von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach den Projektvereinbarungen übernommen werden;
- i) stellt sicher, daß alle mit der Durchführung dieses Abkommens und der Projektvereinbarungen befaßten burundischen Stellen rechtzeitig und umfassend über deren Inhalt unterrichtet werden.

Artikel 4

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland sorgt dafür, daß die entsandten Fachkräfte verpflichtet werden,

- a) nach besten Kräften im Rahmen der über ihre Arbeit getroffenen Vereinbarungen zur Erreichung der in Artikel 55 der Charta der Vereinten Nationen festgelegten Ziele beizutragen;
- b) sich nicht in die inneren Angelegenheiten der Republik Burundi einzumischen;
- c) die Gesetze der Republik Burundi zu befolgen und Sitten und Gebräuche des Landes zu achten;
- d) keine andere wirtschaftliche Tätigkeit als die auszuüben, mit der sie beauftragt sind;
- e) mit den amtlichen Stellen der Republik Burundi vertrauensvoll zusammenzuarbeiten.

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland sorgt dafür, daß vor Entsendung einer Fachkraft die Zustimmung der Regierung der Republik Burundi eingeholt wird. Die durchführende Stelle übersendet der Regierung der Republik Burundi den Lebenslauf der von ihr ausgewählten Fachkraft mit der Bitte um möglichst umgehende Stellungnahme. Geht innerhalb von zwei Monaten keine ablehnende Mitteilung der Regierung der Republik Burundi ein, so gilt dies als Zustimmung.

(3) Wünscht die Regierung der Republik Burundi die Abberufung einer entsandten Fachkraft, so wird sie frühzeitig mit der Regierung der Bundesrepublik Deutschland Verbindung aufnehmen und die Gründe für ihren Wunsch darlegen. In gleicher Weise wird die Regierung der Bundesrepublik Deutschland, wenn eine entsandte Fachkraft von deutscher Seite abberufen wird, dafür sorgen, daß die Regierung der Republik Burundi so früh wie möglich darüber unterrichtet wird. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland wird eine abberufene Fachkraft so bald wie möglich ersetzen.

Artikel 5

(1) Die Regierung der Republik Burundi sorgt für den Schutz der Person und des Eigentums der entsandten Fachkräfte und

der zu ihrem Haushalt gehörenden Familienmitglieder. Hierzu gehört insbesondere folgendes:

- a) Sie haftet an Stelle der entsandten Fachkräfte für Schäden, die diese im Zusammenhang mit der Durchführung einer ihnen nach diesem Abkommen übertragenen Aufgabe verursachen; jede Inanspruchnahme der entsandten Fachkräfte ist insoweit ausgeschlossen; ein Erstattungsanspruch, auf welcher Rechtsgrundlage er auch beruht, kann von der Republik Burundi gegen die entsandten Fachkräfte nur im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit geltend gemacht werden;
- b) sie befreit die in Satz 1 genannten Personen von jeder Festnahme oder Haft in Bezug auf Handlungen oder Unterlassungen einschließlich ihrer mündlichen und schriftlichen Äußerungen, die im Zusammenhang mit der Durchführung einer ihnen nach diesem Abkommen übertragenen Aufgabe stehen;
- c) sie gewährt den in Satz 1 genannten Personen jederzeit die ungehinderte Ein- und Ausreise;
- d) sie stellt den in Satz 1 genannten Personen einen Ausweis aus, in dem auf den besonderen Schutz und die Unterstützung, die die Regierung der Republik Burundi ihnen gewährt, hingewiesen wird.

(2) Die Regierung der Republik Burundi

- a) erhebt von den aus Mitteln der Regierung der Bundesrepublik Deutschland an entsandte Fachkräfte für Leistungen im Rahmen dieses Abkommens gezahlten Vergütungen keine Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben; das gleiche gilt für Vergütungen an Firmen, die im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland Förderungsmaßnahmen im Rahmen dieses Abkommens durchführen;
- b) gestattet den in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen während der Dauer ihres Aufenthalts die abgaben- und kautionsfreie Einfuhr und Ausfuhr der zu ihrem eigenen Gebrauch bestimmten Gegenstände; dazu gehören auch je Haushalt ein Kraftfahrzeug, ein Kühlschrank, eine Tiefkühltruhe, eine Waschmaschine, ein Herd, ein Rundfunkgerät, ein Fernsehgerät, ein Plattenspieler, ein Tonbandgerät, kleinere Elektrogeräte sowie je Person ein Klimagerät, ein Heizgerät, ein Ventilator und eine Foto- und Filmausrüstung; die abgaben- und kautionsfreie Einfuhr und Aus-

fuhr von Ersatzgegenständen ist ebenfalls gestattet, wenn die eingeführten Gegenstände unbrauchbar geworden oder abhanden gekommen sind;

- c) gestattet den in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen die Einfuhr von Medikamenten, Lebensmitteln, Getränken und anderen Verbrauchsgütern im Rahmen ihres persönlichen Bedarfs;
- d) erteilt den in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen gebühren- und kautionsfrei die erforderlichen Sichtvermerke, Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigungen.

Artikel 6

Dieses Abkommen gilt auch für die bei seinem Inkrafttreten bereits begonnenen Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit der Vertragsparteien.

Artikel 7

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Burundi innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

(1) Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem beide Regierungen einander notifiziert haben, daß die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind.

(2) Das Abkommen gilt für einen Zeitraum von fünf Jahren. Es verlängert sich danach stillschweigend um jeweils ein Jahr, es sei denn, daß eine der Vertragsparteien es drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitabschnitts schriftlich kündigt.

(3) Nach Ablauf dieses Abkommens gelten seine Bestimmungen für die begonnenen Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit weiter.

(4) Das Abkommen vom 31. März 1965 über Technische Zusammenarbeit tritt mit Inkrafttreten dieses Abkommens außer Kraft.

Geschehen zu Bujumbura am 16. Juli 1984 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Dr. Jürgen Warnke

Für die Regierung der Republik Burundi
Nzeyimana

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Demokratischen Republik Sudan
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 27. November 1985

In Khartoum ist am 24. August 1985 ein Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutsch-
land und der Regierung der Demokratischen Republik
Sudan über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet
worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 24. August 1985

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 27. November 1985

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Zahn

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Demokratischen Republik Sudan
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Demokratischen Republik Sudan –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Demokra-
tischen Republik Sudan,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen
durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festi-
gen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehun-
gen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung
im Sudan beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht
es der Regierung der Demokratischen Republik Sudan, von der
Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt (Main.) zur Finanzie-
rung der Devisenkosten für den Bezug von Waren und Leistun-
gen zur Deckung des laufenden notwendigen zivilen Bedarfs

aus der Bundesrepublik Deutschland und der im Zusammen-
hang mit der finanzierten Wareneinfuhr anfallenden Devisen-
und Inlandskosten für Transport und Versicherung einen
Finanzierungsbeitrag bis zu 12 Millionen DM (in Worten: zwölf
Millionen Deutsche Mark) zu erhalten. Es muß sich hierbei um
Lieferungen und Leistungen gemäß der diesem Abkommen als
Anlage beigefügten Liste handeln, für die die Verschiffungs-
dokumente und Leistungsdokumente nach der Unterzeichnung
des nach Artikel 2 zu schließenden Finanzierungsvertrags
ausgestellt worden sind.

Artikel 2

Die Verwendung des Finanzierungsbeitrags sowie die
Bedingungen, zu denen er gewährt wird, bestimmt der zwi-
schen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und der Regierung
der Demokratischen Republik Sudan zu schließenden Finan-
zierungsvertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland
geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Demokratischen Republik Sudan stellt die
Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und
sonstigen öffentlichen Abgaben, die im Zusammenhang mit
Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Finan-
zierungsvertrags in der Demokratischen Republik Sudan erho-
ben werden, frei.

Artikel 4

Die Regierung der Demokratischen Republik Sudan überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren und erteilt gegebenenfalls die für die Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des

Finanzierungsbeitrags ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Demokratischen Republik Sudan innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Khartoum, am 24. August 1985 in zwei
Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei
jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Zimmermann

Für die Regierung der Demokratischen Republik Sudan
Awad Abdel Majeed Abu El Rish

Anlage
zum Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Demokratischen Republik Sudan
über Finanzielle Zusammenarbeit

1. Liste der Waren und Leistungen, die gemäß Artikel 1 des Regierungsabkommens vom 24. August 1985 aus dem Finanzierungsbeitrag finanziert werden können:
 - a) Medikamente,
 - b) Medizinische Verbrauchsgüter.
 2. Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland dafür vorliegt.
 3. Die Einfuhr von Luxusgütern und Verbrauchsgütern für den privaten Bedarf sowie von Gütern und Anlagen, die militärischen Zwecken dienen, ist von der Finanzierung aus dem Finanzierungsbeitrag ausgeschlossen.
-

Bekanntmachung zu dem Europäischen Fürsorgeabkommen

Vom 27. November 1985

In Ergänzung seiner am 21. November 1983 bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde gemachten Angaben (vgl. die Bekanntmachung vom 8. Februar 1984 – BGBl. II S. 205) hat Spanien mit Schreiben vom 21. August 1985 dem Generalsekretär des Europarats die nachstehenden Auslegungen Spaniens zu Artikel 2 Buchstabe a Ziffer ii des Europäischen Fürsorgeabkommens vom 11. Dezember 1953 (BGBl. 1956 II S. 563; 1983 II S. 337) notifiziert:

(Übersetzung)

"Respecto al término 'nacional', la Constitución española (art. 11.1) establece que 'la nacionalidad española se adquiere, se conserva y pierde de acuerdo con lo establecido en la Ley'. Son pues 'nacionales' o 'españoles' las personas que el Código Civil considera como tales en los artículos 17 a 28, bien por razón de su origen bien por los motivos que la Ley expresamente establece.

Respecto al término 'territorio' debe referirse a 'territorio español' o España, así mencionados en el art. 8 del Código Civil. La determinación geográfica y jurídica de lo que sea territorio español es muy compleja y viene establecida no sólo por tratados internacionales con los países limítrofes, sino por otras normas de Derecho internacional (mar territorial, plataforma continental, zona económica, espacio aéreo, buques, etc.)."

„Zum Begriff ‚Staatsangehöriger‘ legt die spanische Verfassung in Artikel 11.1 fest, daß eine Person die ‚spanische Staatsangehörigkeit nach Maßgabe des Gesetzes erwirbt, beibehält oder verliert‘. ‚Staatsangehörige‘ oder ‚Spanier‘ sind also diejenigen Personen, die in den Artikeln 17 bis 28 des Zivilgesetzbuchs aufgrund ihrer Abstammung oder aus Gründen, die das Gesetz ausdrücklich festlegt, als solche angesehen werden.

Was den Begriff ‚Gebiet‘ angeht, so muß er sich auf ‚spanisches Hoheitsgebiet‘ oder Spanien im Sinne des Artikels 8 des Zivilgesetzbuchs beziehen. Die geographische und rechtliche Bestimmung dessen, was spanisches Hoheitsgebiet ist, ist sehr komplex und wird nicht nur durch völkerrechtliche Verträge mit angrenzenden Staaten, sondern auch durch sonstige Normen des Völkerrechts (Küstenmeer, Festlandsockel, Wirtschaftszone, Luftraum, Schiffe usw.) begründet.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 8. Februar 1984 (BGBl. II S. 205).

Bonn, den 27. November 1985

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Abkommens
über die Einfuhr von Gegenständen erzieherischen,
wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters**

Vom 29. November 1985

Das Abkommen vom 22. November 1950 über die Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters (BGBl. 1957 II S. 170) ist nach seinem Artikel X für

San Marino

am 30. Juli 1985

in Kraft getreten.

Einer Verwahrermittlung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen vom 9. Oktober 1985 zufolge ist das Abkommen mit dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens für die Schweiz (vgl. die Bekanntmachung vom 27. März 1958/BGBl. II S. 102) auch für

Liechtenstein

am 7. April 1953

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 28. August 1984 (BGBl. II S. 858).

Bonn, den 29. November 1985

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Demokratischen Republik Sudan
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 29. November 1985

In Bonn ist am 13. November 1985 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Republik Sudan über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 13. November 1985

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 29. November 1985

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Zahn

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Republik Sudan über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Demokratischen Republik Sudan –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Demokratischen Republik Sudan,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Demokratischen Republik Sudan beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Demokratischen Republik Sudan, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt (Main), für das Vorhaben Elektrifizierung Karima-Merowe, Phase IIa, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, einen Finanzierungsbeitrag bis zu 15 000 000,- DM (in Worten: fünfzehn Millionen Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Republik Sudan durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Finanzierungsbeitrags zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Demokratischen Republik Sudan stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrags im Sudan erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Demokratischen Republik Sudan überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung von Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren und erteilt gegebenenfalls die für die Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Demokratischen Republik Sudan innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Bonn am 13. November 1985 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
J. Ruhfus

Für die Regierung der Demokratischen Republik Sudan
Mirghani Suleiman Khalil

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Protokolls
über die Vorrechte und Immunitäten der Internationalen Seefunksatelliten-Organisation (INMARSAT)**

Vom 2. Dezember 1985

Das Protokoll vom 1. Dezember 1981 über die Vorrechte und Immunitäten der Internationalen Seefunksatelliten-Organisation (INMARSAT) – BGBl. 1984 II S. 596 – ist nach seinem Artikel 21 Abs. 1 für

Frankreich

am 19. Oktober 1985

in Kraft getreten. Frankreich hat bei Hinterlegung der Genehmigungsurkunde die nachstehenden Vorbehalte gemacht:

(Übersetzung)

Article 4, paragraphes 1, 2, 3, 8

«Le Gouvernement de la République française interprète les dispositions de l'article 4 paragraphes 1, 2, 3, 8 comme permettant à l'Organisation de bénéficier des seules exonérations prévues par l'article 26 paragraphe premier de la Convention portant création de l'Organisation Internationale de Télécommunications Maritimes par Satellites ouverte à la signature à Londres le 3 septembre 1976.»

Artikel 4 Absätze 1, 2, 3 und 8

„Die Regierung der Französischen Republik legt Artikel 4 Absätze 1, 2, 3 und 8 so aus, daß der Organisation gestattet wird, nur die Befreiungen nach Artikel 26 Absatz 1 des am 3. September 1976 in London zur Unterzeichnung aufgelegten Übereinkommens über die Internationale Seefunksatelliten-Organisation in Anspruch zu nehmen.“

Article 7, paragraphe premier alinéas b), d) et f)

«Le Gouvernement de la République française interprète le mot «ménage» mentionné à l'article 7 paragraphe premier alinéas b), d) et f) comme désignant le conjoint et les enfants mineurs vivant au foyer.»

Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben b, d und f

„Die Regierung der Französischen Republik legt das in Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben b, d und f genannte Wort ‚Haushalt‘ so aus, daß es den Ehegatten und die im Haushalt lebenden minderjährigen Kinder bezeichnet.“

Article 7, paragraphe premier alinéas e), f), article 11, paragraphe premier alinéas c) et e)

«Le Gouvernement de la République française déclare que la référence aux organisations intergouvernementales faite à l'article 7 paragraphe premier alinéas e) et f) ainsi qu'à l'article 11 paragraphe premier alinéas c) et e) vise les organisations intergouvernementales équivalentes à I.N.M.A.R.S.A.T.»

Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben e und f, Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben c und e

„Die Regierung der Französischen Republik erklärt, daß die Bezugnahme auf zwischenstaatliche Organisationen in Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben e und f sowie in Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben c und e solche zwischenstaatlichen Organisationen betrifft, die INMARSAT gleichgestellt sind.“

Articles 7, 9, 10, 11

«Le Gouvernement de la République française déclare que les immunités prévues aux articles 7, 9, 10, 11 qui sont accordées à leurs bénéficiaires dans l'exercice de leurs fonctions, le sont dans la limite de leurs attributions.»

Artikel 7, 9, 10, 11

„Die Regierung der Französischen Republik erklärt, daß die in den Artikeln 7, 9, 10 und 11 vorgesehenen Immunitäten, die den Begünstigten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gewährt werden, im Rahmen ihrer Amtsbefugnisse gelten.“

Article 8

«Le Gouvernement de la République française déclare que les immunités prévues à l'article 8 paragraphe premier alinéas b) et c) ne sont accordées au Directeur Général qu'à l'occasion de l'exercice de ses fonctions officielles et dans la limite de ses attributions.»

Artikel 8

„Die Regierung der Französischen Republik erklärt, daß die in Artikel 8 Absatz 1 Buchstaben b und c vorgesehenen Immunitäten dem Generaldirektor nur bei der Wahrnehmung seiner amtlichen Aufgaben und im Rahmen seiner Amtsbefugnisse gewährt werden.“

Article 9

«Le Gouvernement de la République française déclare que les dispositions de l'article 9 paragraphe premier alinéa a) ne s'appliquent pas en cas de flagrant délit.»

Artikel 9

„Die Regierung der Französischen Republik erklärt, daß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a nicht angewandt wird, wenn der Betreffende auf frischer Tat ertappt wird.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 15. Januar 1985 (BGBl. II S. 365).

Bonn, den 2. Dezember 1985

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
von Änderungen der Ausführungsordnung
zum Patentrechtsabkommen**

Vom 3. Dezember 1985

Die Versammlung des Verbandes für die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens hat am 1. Oktober 1985 eine Änderung des Gebührenverzeichnisses im Anhang zu der Ausführungsordnung zum Patentrechtsabkommen vom 19. Juni 1970 (BGBl. 1976 II S. 649, 664, 721) beschlossen. Die Änderung wird auf Grund des Artikels X Nr. 2 des Gesetzes vom 21. Juni 1976 über internationale Patentübereinkommen (BGBl. 1976 II S. 649) nachstehend bekanntgemacht; sie tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 20. Juli 1985 (BGBl. II S. 975).

Bonn, den 3. Dezember 1985

Der Bundesminister der Justiz
Im Auftrag
Krieger

**Änderungen des Gebührenverzeichnisses
im Anhang zu der Ausführungsordnung
zum Vertrag über die internationale Zusammenarbeit
auf dem Gebiet des Patentwesens
(PCT)**

gemäß Beschluß der PCT-Versammlung vom 1. Oktober 1985

**Amendments to the Schedule of Fees
annexed to the Regulations
under the Patent Cooperation Treaty
(PCT)**

Adopted by the Assembly of the International Patent
Cooperation (PCT) Union on October 1, 1985

**Modifications du barème de taxes
annexé au règlement d'exécution
du Traité de coopération en matière de brevets
(PCT)**

Adoptées par l'Assemblée de l'Union Internationale de coopération
en matière de brevets (Union PCT), le 1^{er} octobre 1985

(Übersetzung)

Schedule of Fees	Barème de Taxes	Gebührenverzeichnis
Fees	Taxes	Gebühr
Amounts	Montants	Betrag
1. Basic Fee: [Rule 15.2(a)] if the international application contains not more than 30 sheets 706 Swiss francs if the international application contains more than 30 sheets 706 Swiss francs plus 14 Swiss francs for each sheet in excess of 30 sheets	1. Taxe de base: [règle 15.2.a)] si la demande internationale ne comporte pas plus de 30 feuilles 706 francs suisses si la demande internationale comporte plus de 30 feuilles 706 francs suisses plus 14 francs suisses par feuille à compter de la 31 ^e	1. Grundgebühr: (Regel 15.2 Absatz a) falls die internationale Anmeldung nicht mehr als 30 Blätter enthält 706 Schweizer Franken falls die internationale Anmeldung mehr als 30 Blätter enthält 706 Schweizer Franken und 14 Schweizer Franken für jedes 30 Blätter übersteigende Blatt
2. Designation Fee: [Rule 15.2(a)] 171 Swiss francs per designation for which the fee is due, with a maximum of 1,710 Swiss francs, (any such designation in excess of 10 being free of charge)	2. Taxe de désignation: [règle 15.2.a)] 171 francs suisses par désignation soumise à la taxe, avec un maxi- mum de 1.710 francs suisses, (toute désignation soumise à la taxe à compter de la 11 ^e étant gra- tuite)	2. Bestimmungsgebühr: (Regel 15.2 Absatz a) 171 Schweizer Franken für jede ge- bührenpflichtige Bestimmung, höchstens jedoch 1710 Schwei- zer Franken (jede über 10 hinausgehende Bestimmung ist gebührenfrei)
3. Handling Fee: [Rule 57.2(a)] 216 Swiss francs	3. Taxe de traitement: [règle 57.2.a)] 216 francs suisses	3. Bearbeitungsgebühr: (Regel 57.2 Absatz a) 216 Schweizer Franken
4. Supplement to the Handling Fee: [Rule 57.2(b)] 216 Swiss francs	4. Supplément à la taxe de traitement: [règle 57.2.b)] 216 francs suisses	4. Zusätzliche Bearbeitungsgebühr: (Regel 57.2 Absatz b) 216 Schweizer Franken
Surcharges	Surtaxes	Zuschlagsgebühr
5. Surcharge for late payment: [Rule 16 ^{bis} .2(a)] Minimum: 268 Swiss francs Maximum: 674 Swiss francs	5. Surtaxe pour paiement tardif: [règle 16 ^{bis} .2.a)] Minimum: 268 francs suisses Maximum: 674 francs suisses	5. Zuschlagsgebühr wegen verspäteter Zahlung: (Regel 16 ^{bis} .2 Absatz a) Mindestbetrag: 268 Schweizer Franken Höchstbetrag: 674 Schweizer Franken

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Demokratischen Republik Sudan
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 4. Dezember 1985

In Bonn ist am 13. November 1985 ein Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutsch-
land und der Regierung der Demokratischen Republik
Sudan über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet
worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 13. November 1985

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 4. Dezember 1985

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Zahn

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Demokratischen Republik Sudan
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Demokratischen Republik Sudan –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Demokra-
tischen Republik Sudan,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen
durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festi-
gen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehun-
gen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung
in der Demokratischen Republik Sudan beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht
es der Regierung der Demokratischen Republik Sudan, von der
Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt (Main), für das Vor-
haben „Studien- und Sachverständigenfonds III“ einen Finan-
zierungsbeitrag bis zu 4 000 000,- DM (in Worten: vier Millio-
nen Deutsche Mark) zu erhalten.

Artikel 2

Die Verwendung des im Artikel 1 genannten Betrages sowie
die Bedingungen, zu denen er gewährt wird, bestimmt der zwi-

schen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und der Regierung
der Demokratischen Republik Sudan zu schließende Finanzie-
rungsvertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland gel-
tenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Demokratischen Republik Sudan stellt die
Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und
sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang
mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten
Vertrags in der Demokratischen Republik Sudan erhoben wer-
den.

Artikel 4

Die Regierung der Demokratischen Republik Sudan überläßt
bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags
ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-
und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie
Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, wel-
che die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunterneh-
men mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses
Abkommens ausschließen oder erschweren und erteilt gege-
benenfalls die für die Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen
erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Das bei der Vergabe der Aufträge für die Durchführung des
in Artikel 1 bezeichneten Vorhabens anzuwendende Verfah-
ren wird in dem zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau
und der Regierung der Demokratischen Republik Sudan zu
schließenden Finanzierungsvertrag geregelt.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Demokratischen Republik Sudan innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Bonn am 13. November 1985 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
J. Ruhfus

Für die Regierung der Demokratischen Republik Sudan
Mirghani Suleiman Khalil

Bekanntmachung
der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Afrika
über technische Zusammenarbeit
auf der Grundlage eines nicht rückzahlbaren Darlehens
Vom 4. Dezember 1985

Die in Bonn am 14. Oktober 1985 geschlossene Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Afrika über technische Zusammenarbeit auf der Grundlage eines nicht rückzahlbaren Darlehens ist nach ihrer Nummer 9

am 14. Oktober 1985

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 4. Dezember 1985

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

Vereinbarung
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Afrika
über technische Zusammenarbeit
auf der Grundlage eines nicht rückzahlbaren Darlehens

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
(im folgenden als „Regierung“ bezeichnet)

und

die Wirtschaftskommission für Afrika
im Namen der Vereinten Nationen
(im folgenden als „ECA“ bezeichnet)

schließen hiermit diese Vereinbarung über technische Zusammenarbeit nach Maßgabe der nachstehenden Bedingungen.

1. Schwerpunktbereiche

Die Regierung und die ECA erklären hiermit, daß sie diese Vereinbarung zu dem Zweck schließen, der ECA Dienstleistungen und Ausrüstung zur Förderung der technischen Zusammenarbeit zwischen den afrikanischen Staaten in Schwerpunktbereichen, die im Rahmen des „ECA Programme of Work and Priorities“ vereinbart werden, zur Verfügung stellen zu lassen.

2. Projektdokumente

Im Hinblick auf die unter Nummer 1 genannten Ziele stellt die Regierung der ECA die Dienstleistungen und Ausrüstung für einen in dem jeweiligen Projektdokument zu bestimmenden Zeitraum auf der Grundlage eines nicht rückzahlbaren Darlehens ohne Verursachung von Kosten für die Vereinten Nationen zur Durchführung der in dem Projektdokument beschriebenen Tätigkeiten zur Verfügung. Für die Projektdokumente ist das festgelegte Muster zu benutzen (Muster A *). Die Dauer der Dienstleistungen, welche die von der Regierung nach dieser Vereinbarung zur Verfügung zu stellenden Fachkräfte erbringen, kann um von der Regierung und der ECA zu vereinbarende zusätzliche Zeitabschnitte verlängert werden.

3. Rechtsstellung der Fachkräfte

Während der Dauer ihres Auftrags haben die Fachkräfte nicht die Stellung von Bediensteten der Vereinten Nationen; ihre Rechtsstellung ist vielmehr die von Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen im Sinne des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen, und als solche haben sie nur Anspruch auf die in Artikel VI Abschnitte 22 und 23 des Übereinkommens genannten Vorrechte und Immunitäten.

4. Arbeitsverträge

Die mit dem jeweiligen Arbeitgeber in der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Arbeitsverträge der Fachkräfte, deren Dienstleistungen die Regierung der ECA nach Maßgabe dieser Vereinbarung zur Verfügung stellt, bleiben unberührt. Die Fachkräfte haben gegenüber den Vereinten Nationen keinen Anspruch auf Zahlungen, Zulagen oder Entschädigungen. Bei Tod, Verletzung oder Krankheit einer Fachkraft während der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen dieser Vereinbarung ist die Regierung für die Zahlung jeder der Fachkraft etwa zustehenden Entschädigung verantwortlich.

5. Kosten für Dienstreisen, besondere Aufwendungen

Die Dienstleistungen der Fachkräfte, die Gegenstand dieser Vereinbarung sind, dürfen keine finanzielle Belastung für die Vereinten Nationen darstellen. Die Regierung leistet daher jährliche Zahlungen für jede Fachkraft für die Geltungsdauer dieser Vereinbarung, um die folgenden Kosten zu decken:

- a) Kosten für Reisen, welche die Fachkräfte im offiziellen Auftrag in Länder der Region unternehmen (Dienstreisekosten),
- b) besondere Aufwendungen (13 v. H. der gesamten üblichen Kosten für jede Fachkraft).

Die Einzelheiten der jährlichen Zahlungen werden im Rahmen der „Abmachung“ für jede Fachkraft festgelegt.

Zahlungen in Höhe der Dienstreisekosten und besonderen Aufwendungen werden von der Deutschen Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) geleistet. Die ECA übermittelt der Regierung einen Voranschlag für die Dienstreisekosten und die besonderen Aufwendungen als Anlage zu dem Projektdokument in Übereinstimmung mit den dieser Vereinbarung beigefügten Mustern (Muster B und C *).

Wird die Dauer der Dienstleistungen der Fachkräfte um einen weiteren Zeitabschnitt verlängert, so übermittelt die ECA der Regierung ein aktualisiertes Projektdokument als Anforderung.

6. Berichterstattung

Die Fachkräfte, deren Dienstleistungen von der Regierung zur Verfügung gestellt werden, dürfen von einer Regierung oder einer anderen Stelle als den Vereinten Nationen Anweisungen weder erbitten noch entgegennehmen und dürfen keine Tätigkeit ausüben, die mit den Bedingungen ihres Dienstes als Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen im Rahmen dieser Vereinbarung unvereinbar ist. Ferner dürfen die Fachkräfte einer Person, Regierung oder Stelle außerhalb der Vereinten Nationen keine unveröffentlichten Informationen liefern, die sie als Ergebnis ihrer Arbeit erlangt haben, außer mit ausdrücklicher Genehmigung der ECA. Das Berichtsverfahren ist in der Anlage zu dieser Vereinbarung geregelt.

7. Veröffentlichungen

Die Vereinten Nationen behalten sich das ausschließliche Urheberrecht sowie alle anderen Rechte an allen Berichten, Studien oder Monographien vor, die als Ergebnis der Tätigkeiten der Fachkräfte im Rahmen dieser Vereinbarung entstehen. Wird ein solches Dokument veröffentlicht, so ist der Beitrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland in der Einleitung zu der Veröffentlichung zu erwähnen.

8. Berlin-Klausel

Diese Vereinbarung gilt auch für Berlin (West), sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der ECA innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Vereinbarung eine gegenteilige Erklärung abgibt.

9. Tag des Inkrafttretens, Verlängerung und Außerkraftsetzung

Diese Vereinbarung einschließlich Anlage *) tritt am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Diese Vereinbarung einschließlich Anlage gilt für einen Zeitraum von drei Jahren. Sie verlängert sich danach automatisch um jeweils drei Jahre, es sei denn, daß eine Vertragspartei sie drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitabschnitts schriftlich kündigt.

Nach Ablauf dieser Vereinbarung gelten die Bestimmungen für die begonnenen Vorhaben der technischen Zusammenarbeit weiter.

Geschehen zu Bonn am 14. Oktober 1985 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
J. Ruhfus

Für die Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen
für Afrika
Adebayo Adedeji

*) Von einer Veröffentlichung der in der Vereinbarung erwähnten Muster A (Nr. 2), B und C (Nr. 5) und der Anlage (Nr. 6 und 9) wird abgesehen. Die Muster und die Anlage können im Politischen Archiv des Auswärtigen Amtes eingesehen werden.

**Bekanntmachung
der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Afrika (ECA)
über technische Zusammenarbeit
auf der Grundlage von Treuhandmitteln**

Vom 4. Dezember 1985

Die in Bonn am 14. Oktober 1985 geschlossene Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Afrika (ECA) über technische Zusammenarbeit auf der Grundlage von Treuhandmitteln ist nach ihrer Nummer 11

am 14. Oktober 1985

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 4. Dezember 1985

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Vereinbarung
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Afrika (ECA)
über technische Zusammenarbeit
auf der Grundlage von Treuhandmitteln**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Afrika
(ECA)

auf der Grundlage ihres gemeinsamen Interesses an der Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts und in dem Bestreben, ihre Beziehungen durch partnerschaftliche technische Zusammenarbeit zu vertiefen, haben den Wunsch, bei Bemühungen um eine Steigerung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der afrikanischen Region zusammenzuarbeiten. Beide Vertragsparteien sind daher gewillt, Modalitäten für diese Zusammenarbeit zu entwickeln, um die Planung der technischen Zusammenarbeit zu erleichtern und damit einen Erfolg für ihre beiderseitigen Entwicklungsziele zu sichern. Im Hinblick auf diese Ziele haben die Vertragsparteien den Wunsch, die folgende Vereinbarung zu Protokoll zu nehmen:

1. Schwerpunktbereiche

Die Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der ECA würde sich auf die Schwerpunktbereiche des „ECA Programme of Work and Priorities“ konzentrieren, insbesondere auf Ernährung und Landwirtschaft, Verkehr und Kommunikationswesen, Naturschätze, Industrie und

Technologie sowie Entwicklungsplanung unter besonderer Berücksichtigung regionaler Ausbildungs- und Forschungseinrichtungen sowie der Förderung der technischen Zusammenarbeit zwischen den Entwicklungsländern der Region. Es wird ferner davon ausgegangen, daß auch andere Schwerpunktbereiche der Tätigkeit der ECA nach Bedarf für eine Zusammenarbeit der Vertragsparteien in Erwägung gezogen werden können.

2. Indikative Planungszahlen

Die Bundesrepublik Deutschland wird der ECA im Rahmen eines Dreijahresprogramms technische Hilfe zur Durchführung von Tätigkeiten der ECA in Schwerpunktbereichen nach Nummer 1 gewähren. Die Vertragsparteien gehen davon aus, daß der vorläufige Umfang dieser Hilfe einen Zeitraum von drei Jahren umfaßt und auf einer Überprüfungs- und Planungstagung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der ECA jährlich fortgeschrieben wird.

3. Modalitäten der Zusammenarbeit

Die ECA legt den Behörden der Bundesrepublik Deutschland jährlich eine aufgrund der Schwerpunktbereiche nach Nummer 1 aufgestellte Liste von Vorhaben zusammen mit den Projektdokumenten zur Prüfung und Genehmigung vor.

4. Jährliche Überprüfungstagung

Die Bundesrepublik Deutschland überprüft die von der ECA vorgelegten einzelnen Projektdokumente; danach befassen sich die Vertragsparteien auf einer jährlichen Überprüfungstagung im Rahmen des Programms der technischen Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der ECA, vorzugsweise anlässlich der Jahrestagung der Ministerkonferenz der ECA, mit jedem zur Prüfung unterbreiteten Vorhaben.

5. Formen der Zusammenarbeit

Für folgende Zwecke können Mittel bereitgestellt werden:

- a) aus Treuhandmitteln finanzierte Vorhaben (vorzugsweise regionale Studien, Seminare, Kurse);
- b) kostenfrei zur Verfügung gestellte Lang- und Kurzzeitfachkräfte;
- c) Beschaffung von Material und Ausrüstung;
- d) Ausbildung von Fach- und/oder Führungskräften in der Bundesrepublik Deutschland;
- e) regionale Seminare, Ausbildungskurse;
- f) sonstige von beiden Seiten vereinbarte Tätigkeiten.

6. Abkommen über Treuhandvorhaben

Für jedes aus Treuhandmitteln finanzierte Vorhaben wird ein gesondertes Abkommen geschlossen, das gegebenenfalls Standardbestimmungen über die Pflichten der ECA hinsichtlich der finanziellen Handhabung enthält. Die ECA ist für die verwaltungsmäßige Abwicklung der Hilfe auf solider finanzieller Grundlage im Einklang mit den Finanzvorschriften der Vereinten Nationen, soweit anwendbar, sowie für die rechtzeitige Durchführung der Vorhaben entsprechend den Projektdokumenten verantwortlich.

Gemäß den Finanzvorschriften der Vereinten Nationen wird der Bundesrepublik Deutschland innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung jedes Vorhabens ein Schlußbericht zusammen mit einer Endabrechnung vorgelegt.

7. Abkommen über Vorhaben auf der Grundlage eines nicht rückzahlbaren Darlehens

Das Verfahren für die Zusammenarbeit bei Abkommen über Vorhaben auf der Grundlage eines nicht rückzahlbaren Darlehens wird in einem gesonderten Rahmenabkommen festgelegt.

8. Berichterstattung

Die ECA legt vorbehaltlich der Finanzvorschriften der Vereinten Nationen regelmäßige Berichte sowie Abrechnungen über die Durchführung einer oder mehrerer von der Bundesrepublik Deutschland finanzierter Maßnahmen vor. Die Bestimmungen über die Abrechnungen gelten nicht für auf der Grundlage eines nicht rückzahlbaren Darlehens zur Verfügung gestellte Fachkräfte.

9. Bewertung

Die Bundesrepublik Deutschland kann vorschlagen, daß eine oder mehrere mit Hilfe der Bundesrepublik Deutschland finanzierte Maßnahmen in Übereinstimmung mit festgelegten Verfahren der Vereinten Nationen gemeinsam bewertet werden.

10. Berlin-Klausel

Diese Vereinbarung gilt auch für Berlin (West), sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der ECA innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Vereinbarung eine gegenteilige Erklärung abgibt.

11. Tag des Inkrafttretens, Verlängerung und Außerkraftsetzung

Diese Vereinbarung tritt am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft. Diese Vereinbarung gilt für einen Zeitraum von drei Jahren. Sie verlängert sich danach automatisch um jeweils drei Jahre, es sei denn, daß eine Vertragspartei sie drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitabschnitts schriftlich kündigt. Nach Ablauf dieser Vereinbarung gelten ihre Bestimmungen für die begonnenen Vorhaben der technischen Zusammenarbeit weiter.

Geschehen zu Bonn am 14. Oktober 1985 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
J. Ruhfus

Für die Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen
für Afrika
Adebayo Adedeji

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 54,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,65 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1983 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 4,10 DM (3,30 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,90 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1998 A · Gebühr bezahlt

Hinweis

Der Jahrgang 1985 des Bundesgesetzblattes Teil II umfaßt die Ausgaben Nr. 1 bis 41 und endet mit der Seite 1720.

Als Anlagebände *) zum Bundesgesetzblatt Teil II wurden ausgegeben:

- zur Ausgabe Nr. 18 vom 30. Mai 1985
Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID)
Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung von Privatwagen (RIP)
Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung von Containern (RICO),
- zur Ausgabe Nr. 22 vom 29. Juni 1985
Änderungen des Protokolls von 1978 zu dem Internationalen Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See,
- zur Ausgabe Nr. 26 vom 6. August 1985
Änderungen der Anlage zu dem Protokoll von 1978 zu dem Internationalen Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe,
- zur Ausgabe Nr. 32 vom 14. September 1985
Regelung Nr. 18 – Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Kraftfahrzeuge [Motorfahrzeuge] hinsichtlich ihrer Sicherung gegen unbefugte Benutzung.

*) Innerhalb des Abonnements werden die Anlagebände auf Anforderung kostenlos geliefert. Außerhalb des Abonnements erfolgt die Lieferung gegen Kostenerstattung.